

3670 X

Aufhebung des § 17 Ziff. 1 und des § 18 des Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetzes (Zuschläge zur Grundsteuer) infolge Kompetenzwidrigkeit. Auslegung des Kompetenztatbestandes „Sozialversicherungswesen“. Die Zuschläge zur Grundsteuer sind keine Beiträge im Sinne der Sozialversicherungsgesetzgebung, sondern Abgaben im wirtschaftlichen Sinne. Begriff „Abgaben“. Die Regelung der Zuschläge zur Grundsteuer kann nicht auf das Finanzverfassungsgesetz gestützt werden.

Erk. v. 16. Jänner 1960, G 4/59.

§ 17 Z. 1 und § 18 des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1957, BGBl. Nr. 293, über die landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherung (Landwirtschaftliches Zuschußrentenversicherungsgesetz — LZVG.), werden als verfassungswidrig aufgehoben.

Diese Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1960 in Kraft.

Frühere gesetzliche Vorschriften treten nicht wieder in Kraft.
Der Bundeskanzler ist verpflichtet, diese Aufhebung unverzüglich im Bundesgesetzblatt kundzumachen.

Entscheidungsgründe:

I. Gegen das Landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 293/1957 (LZVG.), wurde vorgebracht, daß es dadurch gegen das Finanz-Verfassungsgesetz 1948, BGBl. Nr. 45/1948 (F.-VG.), verstoße, daß es zu einer ausschließlichen Gemeindeabgabe (§ 6 Z. 5 F.-VG.), wie es die Grundsteuer ist (§ 9 Abs. 1 Z. 1 und Abs. 2, § 10 der Finanzausgleichsgesetze, derzeit FAG. 1959, BGBl. Nr. 97), einen Zuschlag erhebt.

Die „Zuschläge zur Grundsteuer“ nach § 17 Abs. 1 und nach § 18 Abs. 1 LZVG. sind jedoch keine Abgaben im Sinne des F.-VG., denn darunter sind nur Geldleistungen zu verstehen, deren Ertrag dem Bund oder einer anderen Gebietskörperschaft zufließt (§§ 3, 6 F.-VG.), während er hier einer anderen mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Körperschaft des öffentlichen Rechtes, der Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsanstalt (§§ 8, 10 LZVG.), zukommt.

Diese Zuschläge sind daher weder hinsichtlich der Zuständigkeit zu ihrer Regelung, noch auch inhaltlich am F.-VG. 1948 zu messen und somit nicht wegen eines Widerspruches zur Finanzverfassung verfassungswidrig.

II. Die Prüfung der Regelung an der übrigen Bundesverfassung führt zunächst zur Prüfung der Kompetenz. Der Gesetzgeber schließt in der landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherung im allgemeinen die Angehörigen der Landwirtschaft zu einer Zwangsversicherung für die Fälle des Alters, der Erwerbsunfähigkeit und des Todes zusammen. Der dafür in Betracht kommende Kompetenztatbestand „Sozialversicherungswesen“ (Art. 10 Abs. 1 Z. 11 B.-VG.) ist nicht auf unselbständig Erwerbstätige eingeschränkt. Der Bundesgesetzgeber kann auch selbständig Erwerbstätige in die Sozialversicherung einbeziehen. Hiefür waren folgende Überlegungen maßgebend:

Der Verfassungsgerichtshof hat zu wiederholten Malen ausgesprochen, daß der Inhalt der Kompetenzartikel des Bundes-Verfassungsgesetzes nach dem Stande der einfachen Gesetzgebung im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kompetenzverteilung zu ermitteln ist (Erk. Slg. Nr. 2500/1953 und Nr. 2721/1954 u. a. m.). Für den Kompetenztatbestand „Sozialversicherungswesen“ ist dies der 1. Oktober 1925. Das bedeutet aber nicht, daß sich der Inhalt des Kompetenzartikels in der Gesamtheit der am Tage seines Wirksamwerdens geltenden Gesetze erschöpft, denn es sind auch Neuregelungen zulässig, sofern sie nur nach ihrem Inhalt systematisch dem Kompetenzgrund angehören (vgl. Erk. Slg. Nr. 2658/1954).

Bei der Sozialversicherung handelt es sich nun um ein verhältnismäßig neues Sachgebiet, das durch eine unaufhörliche Fortentwicklung sowohl was den Umfang der Versicherten als auch den Gegenstand der Versicherung anlangt, gekennzeichnet ist. Die Sozialversicherungsgesetzgebung ist — neben anderen — eine Einrichtung, die den Wandel in den Auffassungen über die Aufgaben des Staates auf dem Gebiete der Sozialordnung veranschaulicht. Das Wesen der Sozialversicherung besteht darin, in einer bestimmten, von anderen Maßnahmen der Sozialpolitik unterschiedenen Form die mannigfachen Gefahren, die die wirtschaftliche Existenz bedrohen, auszuscheiden oder doch zu mildern. Der Kompetenzbereich ist damit nicht auf wirtschaftliche Gefahren eingeschränkt, denen bestimmte Schichten der Bevölkerung ausgesetzt sind. Wenn im Jahre 1925 die sozialversicherungsrechtlichen Maßnahmen nur den unselbständig Erwerbstätigen galten, so hat dies nur die Bedeutung, daß die Kompetenzbestimmung nur zum Teil ausgenützt worden ist. Die Entwicklung der Sozialversicherungsgesetzgebung zeigt, daß der Gesetzgeber nicht gesonnen war, auf dem einmal beschrittenen Wege einer Einfluß-

nahme auf die Sozialordnung innezuhalten. In dieser Beziehung kann darauf hingewiesen werden, daß schon durch die Kundmachung des Gesamtministeriums vom 27. Dezember 1917, RGBl. Nr. 504, dem neugeschaffenen Ministerium für soziale Fürsorge die Aufgabe der Reform und des Ausbaues der Sozialversicherung übertragen worden ist. In dieselbe Richtung weist die Geschäftseinteilung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung (Ministerratsbeschluß vom 25. Mai 1925), in der als Angelegenheiten der Sozialversicherung auch die Versicherung der Gewerbetreibenden und Landwirte und die Versicherung der freien Berufe angeführt werden. Auch Vorschriften dieser Art sind geeignet darzutun, welche Vorstellungen mit dem Begriffe der Sozialversicherung gemeinlich verbunden sind und waren. So ist denn auch sehr bald nach dem Wirksamwerden dieses Kompetenzartikels mit dem Bundesgesetz vom 28. Oktober 1926, BGBl. Nr. 317, die Notar-Versicherung eingeführt worden.

Aufschlußreich ist auch der Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung zu dem am 29. Dezember 1926 nach mehr als dreijähriger Beratung beschlossenen Angestelltenversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 388 (687 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen der Sitzungen des Nationalrates, II. GP.); dort wird im Zusammenhang mit der durch das Gesetz ermöglichten freiwilligen Fortsetzung der Versicherung (§ 49) ausgeführt: „Aber auch solche, die aus der Versicherung ausscheiden ohne Aussicht, in ein Dienstverhältnis zu treten, können weiterhin in der Versicherung bleiben. Es wird vielleicht auch bei uns einmal eine Versicherung für die Selbständigen geschaffen. Daß viele von ihnen eine solche brauchen, steht außer Zweifel; ob eine solche geschaffen wird, hängt aber in erster Linie von den Selbständigen ab ...“

Dadurch, daß die im Inland in der Land- und Forstwirtschaft selbständig erwerbstätigen natürlichen Personen und ihre mittätigen Kinder zu einer Zwangsversicherungsgemeinschaft mit dem Ziele der Versicherung für die Versicherungsfälle des Alters, der dauernden Erwerbsunfähigkeit und des Todes (§ 1) zusammengeschlossen werden, hat der Bundesgesetzgeber eine Einrichtung geschaffen, welche an sich eine Maßnahme der Sozialversicherung ist.

III. Zu prüfen ist aber, ob die Einbeziehung von Personen und die Regelung der Beiträge, wie sie der Gesetzgeber im einzelnen vorgenommen hat, noch Maßnahmen der Sozialversicherung sind. Nach § 17 LZVG. sind die Mittel für die landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherung durch Zuschläge zur Grundsteuer (Z. 1), durch Beiträge für die einzelnen Pflichtversicherten (Z. 2), durch Beiträge der Weiter- und der Höherversicherten (Z. 3 und 4) und durch Beiträge des Bundes (Z. 5) aufzubringen.

Die Beiträge für die einzelnen Pflichtversicherten haben die Personen, die auf ihre Rechnung und Gefahr einen land(forst)wirtschaftlichen Betrieb im Sinne der Bestimmungen des Landwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1948, BGBl. Nr. 140 (§ 2 Abs. 1 Z. 1 LZVG.) führen, für jeden Pflichtversicherten des für sie in Betracht kommenden Betriebes zu entrichten (§ 19 Abs. 1 LZVG.). Diese Beiträge sind, soweit sie für Kinder, Enkel, Wahl- oder Stiefkinder unter den näheren Bedingungen des § 2 Abs. 1 Z. 2 LZVG. zu leisten sind, den Arbeitgeberbeiträgen in den sonstigen Zweigen der Sozialversicherung ähnlich und entsprechen diesen vor allem auch darin, daß sie nicht an Lebensverhältnisse außerhalb des Betriebes anknüpfen. Die Beitragspflicht der Betriebsinhaber (§ 2 Abs. 1 Z. 1 LZVG.) hat ihre Wurzel in der Mitgliedschaft und in den familienrechtlichen Beziehungen zu den Kindern und ihnen rechtlich Gleichgestellten (§ 2 Abs. 1 Z. 2 LZVG.) über 20 Jahre (§ 4 Abs. 2 LZVG.), soweit sie im Betriebe regelmäßig beschäftigt sind. Der starre Jahresbeitrag beträgt für den Betriebsinhaber 240 S. für seine pflichtversicherten Familienangehörigen 120 S (§ 19 Abs. 2 LZVG.).

Die Beiträge der Weiter- und der Höherversicherten ergeben sich aus den von diesen eingegangenen freiwilligen Mitgliedschaften.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Grundsteuerzuschläge ist hingegen eine Maßnahme grundsätzlich anderer Natur. Sie besteht unabhängig von der Zugehörigkeit zur Versicherungszwangsgemeinschaft. Die Zuschläge sind nämlich von allen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben im Sinne des § 1 Abs. 2 Z. 1 Grundsteuergesetz 1955 und — aber auch hier ohne Ausnahme — von Grundstücken im Sinne des § 1 Abs. 2 Z. 2 des Grundsteuergesetzes 1955, soweit es sich um unbebaute Grundstücke handelt, die nachhaltig land- und forstwirtschaftlich genutzt werden, zu entrichten (§ 18 Abs. 1 LZVG.). Diese Regelung hat zur Folge, daß Personen, die außerhalb der Pflichtversicherung stehen, verpflichtet sind, an der Aufbringung der Mittel für die landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherung teilzunehmen. Dies trifft einmal für die nach § 2 Abs. 2 LZVG. von der Pflichtversicherung ausgenommenen Personen zu. Für die Betriebsinhaber (§ 2 Abs. 1 Z. 1 LZVG.) besteht die Pflichtversicherung nur, wenn der für die gesamte bewirtschaftete Fläche für Zwecke der Grundsteuer ermittelte Meßbetrag den Betrag von 20 S erreicht oder übersteigt. Ist der Meßbetrag kleiner als 20 S oder erfordert der Betrieb keine bewirtschaftete Fläche und wird aus dem Ertrag des Bodens nicht vorwiegend der Lebensunterhalt bestritten, so besteht die Pflichtversicherung nicht. Gleichwohl trifft die Verpflichtung zur Entrichtung der Grundsteuerzuschläge auch diese offenbar kleinen Leute. § 3 LZVG. enthält weitere Ausnahmen von der Pflichtversicherung; ihre Zahl

wurde durch die Novelle BGBl. Nr. 95/1959 vermehrt. Es handelt sich hiebei um Personen, die in einem anderen Zweige der Sozialversicherung pensionsversichert sind oder die — nach der näheren Regelung der Z. 3 — eine entsprechende Anwartschaft auf Ruhe- und Versorgungsgenuß haben. Unter die Ausnahme von der Pflichtversicherung nach § 3 LZVG. fallen daher, weil für sie das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 292/1957, gilt, die Mitglieder der Kammern der gewerblichen Wirtschaft, die vertretungsbefugten Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft und die persönlich haftenden vertretungsbefugten Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft, sofern diese Gesellschaften Mitglieder einer Kammer der gewerblichen Wirtschaft sind, die Mitglieder der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und der Österreichischen Dentistenkammer und die freiberuflich tätigen Journalisten (vgl. im näheren § 2 I. c). Trotzdem sind diese Personen zur Leistung der Grundsteuerzuschläge verpflichtet, wenn die Voraussetzung des § 18 LZVG. gegeben ist. Aber auch die Arbeiter und Angestellten, die nach dem ASVG. pensionsversichert sind, sind von der landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherung ausgeschlossen, dennoch aber nach Maßgabe des § 18 LZVG. verpflichtet, Zuschläge zur Grundsteuer zu bezahlen. Dasselbe gilt für die öffentlich-rechtlichen Bediensteten und für solche, die in einem öffentlichen Dienstverhältnis stehen. Die in § 3 LZVG. aufgezählten Personengruppen sind von der landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherung auch dann ausgeschlossen, wenn sie im übrigen Betriebsinhaber im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 1 LZVG. sind. Sie haben daher keine Beiträge nach § 19 LZVG. zu entrichten, wohl aber findet auf sie § 18 LZVG. Anwendung.

Unter § 18 LZVG. fallen aber auch solche Personen, die definitionsgemäß der landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherung nicht unterliegen. Das sind die Grundeigentümer, die keinen Betrieb im Sinne des Landarbeitsgesetzes führen. Der Hauptsache nach geht es um die Grundeigentümer im Sinne des § 18 Abs. 1 Z. 2 LZVG., also um Kleingärtner (Schreibergärtner) oder Handwerker, Eisenbahner, die Grundflächen für die Zwecke des Haushaltes landwirtschaftlich nutzen. Es gehören zu dieser Gruppe jedoch auch die juristischen Personen, denn die Pflichtversicherung nach dem LZVG. bezieht sich nur — u. zw. naturgemäß — auf natürliche Personen.

Die vorstehenden Ausführungen veranschaulichen, inwieweit die Kreise der Pflichtversicherten und der Grundsteuerzuschlagsschuldner von einander abweichen. Hingegen fällt der Personenkreis der pflichtversicherten Betriebsinhaber (§ 2 Abs. 1 Z. 1 LZVG.), wenn man von den Ausnahmen absieht, mit dem Personenkreis des § 18 Abs. 1 Z. 1 LZVG. im wesentlichen zusammen, weil die Bestimmungen des

Landarbeitsgesetzes, BGBl. Nr. 140/1948, (§ 5) und § 1 Abs. 2 Z. 1 Grundsteuergesetz 1955 bzw. die darin bezogenen Bestimmungen des Bewertungsgesetzes (§§ 29 bis 50) im großen und ganzen die gleichen Betriebe erfassen. Es werden daher zur Leistung von Grundsteuerzuschlägen auch Pflichtversicherte herangezogen.

Für diesen Kreis der pflichtversicherten Grundsteuerzuschlagsverpflichteten ist festzustellen, daß sie bei gleichem Versicherungsziel (Altersrente in der Höhe von 200 S monatlich) mit steigendem Grundvermögen zu Geldleistungen herangezogen werden, die, zumal das Gesetz keine Höchstgrenze bestimmt hat, eine außerordentliche Höhe erreichen können.

Diese Feststellungen, die sich unmittelbar aus dem Gesetz ergeben, gehen über die im Unterbrechungsbeschluß geäußerten Bedenken nicht hinaus. Bedenken wurden in der Richtung geltend gemacht, ob die Regelung des Gesetzes im Widerspruch zu dem auch den Gesetzgeber verpflichtenden Gleichheitsgrundsatz steht oder noch dem Grundgedanken der Sozialversicherung entspricht.

Der Verfassungsgerichtshof pflichtet der Ansicht der Bundesregierung bei, daß die zuletzt genannte Frage vorerst beantwortet werden muß.

Die Bundesregierung findet, daß es der typische Grundgedanke des österreichischen Sozialversicherungsrechtes sei, daß zur Aufbringung der erforderlichen Mittel alle beizutragen haben, die der gesellschaftlichen Gruppe angehören, ohne Rücksicht darauf, ob sie selbst an der Risikogemeinschaft interessiert sind oder vielleicht auf Grund ihrer finanziellen Lage auf sie überhaupt verzichten können. Die Bundesregierung meint, daß es der tragende Gedanke der Sozialversicherung sei, wie diese in der österreichischen Rechtsordnung entwickelt wurde, daß den einzelnen gesellschaftlichen Gruppen eine soziale Verantwortung für die Angehörigen der Gruppe zukommt, und daß demgemäß Risiken, die den einzelnen treffen, von allen Angehörigen der Gruppe zu tragen seien, was dadurch sicherzustellen sei, daß die finanziellen Lasten, die aus der gemeinsamen Risikotragung erwachsen, auf alle Angehörigen der Gruppe entsprechend ihrer Finanzkraft aufgeteilt werden. Der Gedanke der Verpflichtung des einzelnen zur Beteiligung an den Lasten nach Maßgabe seiner Leistungskraft komme in den Bestimmungen der §§ 25 ff. des Krankenversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 859/1922, und in den §§ 80, 98, 158 und 223 des Bundesgesetzes, betreffend die gewerbliche Sozialversicherung, BGBl. Nr. 107/1935, insbesondere zum Ausdruck.

Der Verfassungsgerichtshof kann diesen Ausführungen in ihrer allgemeinen Formulierung nicht zustimmen. Das Krankenversicherungsgesetz (Text vom November 1922) hatte die Versicherten

nach der Höhe ihres Arbeitsverdienstes in 10 Lohnklassen eingeteilt wobei in die 10., die höchste Lohnklasse, Personen mit einem durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienst von 480 Groschen fielen. Der in § 25 Krankenversicherungsgesetz bestimmte Normalbeitrag für die Woche in der Höhe von fünf Zehntel des durchschnittlichen Arbeitsverdienstes konnte daher 2,40 S, auch bei tatsächlich höherem Arbeitsverdienst, nicht übersteigen. Auch das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz hatte im § 48 Höchstgrenzen der Beitragsgrundlagen festgesetzt; in der Arbeiterversicherung betrug die Höchstgrenze 195 S im Monat, in der Angestelltenversicherung 400 S.

Die Behauptung, daß in diesen beiden Gesetzen der Gedanke verwirklicht worden sei, daß der einzelne nach Maßgabe seiner Leistungskraft verpflichtet sei, sich an den Lasten zu beteiligen, trifft daher nicht zu.

Auch das ASVG. und das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 292/1957, haben an der Einrichtung der Höchstbeitragsgrundlagen festgehalten. Nach § 45 ASVG. beträgt sie in der Krankenversicherung monatlich 2400 S, in der Unfall- und Pensionsversicherung monatlich 3600 S. § 17 Abs. 4 GSPVG. hat die Beitragsgrundlage mit dem Höchstbetrag von 3600 S monatlich begrenzt.

Es ist zwar richtig, daß die Sozialversicherungsgesetze bei der Abgrenzung der Versicherungspflicht das Vermögen und das Einkommen nicht berücksichtigen. Durch die Einrichtung einer Höchstbeitragsgrundlage werden aber die Personen, die ein darüber hinausgehendes Einkommen beziehen, denen gleichgestellt, deren Verdienst nur bis zur Höchstgrenze reicht und damit wird eine über diese Grenze hinausreichende Finanzkraft nicht in Anspruch genommen.

Den Ausführungen der Bundesregierung, daß in der Sozialversicherung die Grundsätze der Vertragsversicherung nicht uneingeschränkt gelten können, stimmt der Verfassungsgerichtshof im allgemeinen zu. Insbesondere ist es verfehlt, anzunehmen, daß der Grundsatz der Äquivalenz für die Sozialversicherung zu gelten hätte. Der soziale Schutzgedanke hat den Gesetzgeber gezwungen, in die Sozialversicherung sogenannte schlechte Risiken aufzunehmen, wobei bei diesen Gruppen die Wahrscheinlichkeit besteht, daß sie aus der Sozialversicherung Leistungen beziehen, die durch die von ihnen geleisteten Beiträge nicht gedeckt werden. Auch die Einrichtung der Familienversicherung bringt es mit sich, daß ein kinderreicher Versicherter in einem höheren Ausmaß — trotz gleicher Beiträge — die Sozialversicherung beanspruchen wird, als ein lediger Versicherter mit gleich hohem Arbeitsverdienst. Die Äußerung der Bundesregierung erwähnt in diesem Zusammenhang auch die durch das ASVG. und durch seine

Vorläufer den Versicherten aus sozialen Gründen — kostenlos — eingeräumten Ersatzzeiten in der Pensionsversicherung. Es ist also durchaus richtig und könnte noch durch weitere Hinweise belegt werden, daß in der Sozialversicherung der Versorgungsgedanke vielfach vor den Versicherungsgedanken tritt.

Aber diese Erwägungen gehen an der entscheidenden Rechtsfrage vorbei.

Dem Verfassungsgerichtshof scheint es wichtig zu sein, daß im Rahmen der Sozialversicherung jeder Versicherte einen Rechtsanspruch auf die im Gesetze vorgesehenen Leistungen hat. Ob dieser nach seinen persönlichen Verhältnissen der Sozialversicherung bedarf oder ob die „guten Risiken“ für diese Leistungen einen höheren Aufwand zu erbringen haben als die „schlechten Risiken“, ist demgegenüber bedeutungslos.

Im weiteren ist festzustellen, daß zwischen der Höhe der Beiträge und der Höhe der Versicherungsleistungen durchgängig ein Zusammenhang besteht. So beträgt das Krankengeld (Mindestleistung) 50 v. H. der Beitragsbemessungsgrundlage (§ 141 ASVG.) und auch die Unfall- und Pensionsrenten hängen von der Höhe dieser Bemessungsgrundlage ab. Lediglich die Sachleistungen, die nur einmal erbracht werden können, sind von der Beitragshöhe unabhängig. Dieser funktionelle Zusammenhang zwischen Renten- und Beitragshöhe ist ein Grundgedanke der österreichischen Sozialversicherungsgesetzgebung. Der landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherung fehlt hingegen jeglicher Zusammenhang zwischen den Verpflichtungen zur Zahlung der Grundsteuerzuschläge und der Versicherungsleistung.

Es ist allerdings der Sozialversicherung eigentümlich, daß auch die Dienstgeber zur Beitragsleistung herangezogen werden. Maßnahmen dieser oder ihnen rechtlich gleichzustellender Art sind daher zweifellos sozialversicherungsrechtliche Maßnahmen.

Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Unterbrechungsbeschluß die Frage aufgeworfen, ob nicht die Verpflichtungen nach § 18 LZVG., soweit sie die Höhe einer denkbaren Versicherung des eigenen Risikos übersteigen oder Nichtversicherte zu finanziellen Leistungen verpflichten, mit Erwägungen gerechtfertigt werden können, die jenen entsprechen, die zur Einrichtung der Dienstgeberanteile geführt haben.

Dort hat der Verfassungsgerichtshof der Meinung Ausdruck gegeben, daß der Unternehmer den Forderungen seiner Arbeitnehmer auf Bezahlung eines entgeltes gegenüberstehe und daß die Sozialversicherungssichernden Entgeltes gegenüberstehe und daß die Sozialversicherungsgesetzgebung diesen Lohndruck dadurch mildere, daß sie dem Arbeitnehmer Leistungen bietet, die sonst aus dem Lohn oder aus

ihm stammenden Rücklagen bestritten werden müßten, so daß die Unternehmerbeiträge nach dem ASVG. damit auch Risiken des Unternehmers versichern.

Die Bundesregierung hält diese Auffassung nicht für richtig.

Hierauf kommt es aber im Ergebnis nicht an. Auch wenn man die Vorschriften über die Dienstgeberbeiträge auf die Auffassung des Gesetzgebers über eine Verpflichtung der Dienstgeber zurückführt, an der Linderung eines sozialen Übelstandes mitzuwirken, so kann doch nicht verkannt werden, daß ein solcher Gedanke innerhalb der Sozialversicherung nur in einem beschränkten Umfang, der für dieses Sachgebiet typisch ist, verwirklicht wird. Der Dienstgeberanteil ist ein Teil des Gesamtbeitrages, der nach dem Arbeitsentgelt der bei dem Dienstgeber Beschäftigten berechnet wird. In der Unfallversicherung wird gegenwärtig zwar der gesamte Beitrag vom Unternehmer entrichtet — darin kommt die Verantwortung des Unternehmers für die von ihm geschaffene Betriebsgefahr zum Ausdruck, wobei aber andererseits auch die Haftung für Arbeitsunfälle eingeschränkt wird (§ 333 ASVG.) —, doch ist auch hier die Belastung auf einen Prozentsatz des Arbeitsentgeltes innerhalb der Höchstbeitragsgrundlage beschränkt.

Der nach dieser Auffassung im Unternehmerbeitrag verkörperte Gedanke einer sozialen Verantwortung geht über den vom Unternehmer geschaffenen Unternehmensbereich nicht hinaus. Die Lebensverhältnisse außerhalb des eigenen Unternehmensbereiches sind auf das Maß der Verpflichtungen eines Unternehmers ohne Einfluß. Vor allem aber ist der Arbeitgeberbeitrag von der Höhe des Arbeitsentgeltes der Beschäftigten abhängig. In der Beitragspflicht der Unternehmer wird daher der Gedanke einer unbeschränkten kollektiven Verantwortung innerhalb eines Berufsstandes nicht verwirklicht.

Die grundsteuerpflichtigen Personen, die nach § 18 LZVG. Zuschläge für die landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherung zu leisten haben, stehen zu den nach dem Gesetze pflichtversicherten Personen und zueinander in keinem Verhältnis, das dem zwischen Unternehmer und bei ihm Beschäftigten vergleichbar wäre. Die Regelung des LZVG., welche innerhalb des Kreises der Versicherten Beiträge zuläßt, die mit dem Versicherungsziel völlig unvereinbar sind, und die Außenstehende zu finanziellen Leistungen verpflichtet, kann sich daher nicht auf den der Einrichtung der Dienstgeberanteile zugrundeliegenden Rechtsgedanken stützen.

Die Regelung des LZVG. über die Zuschläge zur Grundsteuer unterscheidet sich somit in grundsätzlicher Weise von den Regelungen der österreichischen Sozialversicherungsgesetze über die Beiträge.

versicherungswesen" erlassen werden durfte. Ein anderer Kompetenztatbestand ist hierfür ebenfalls nicht gegeben. Aus dem eingangs angeführten Grunde kann die Regelung auch nicht auf die Bestimmungen des F.-VG. 1948 gestützt werden.

Die in Prüfung gezogenen Bestimmungen waren demnach als verfassungswidrig aufzuheben. Um dem Gesetzgeber die Möglichkeit zu einer Neuordnung zu geben, hat der Verfassungsgerichtshof für das Außerkrafttreten der aufgehobenen Bestimmungen eine Frist bis zum 31. Dezember 1960 bestimmt (Art. 140 Abs. 3 B.-VG.).

Der Anspruch über die Verpflichtung des Bundeskanzlers zur Kundmachung dieser Aufhebung beruht auf Art. 140 Abs. 3 B.-VG., der Anspruch, daß allfällige frühere gesetzliche Bestimmungen nicht wieder in Kraft treten, auf Art. 140 Abs. 4 B.-VG.

3671

Verletzung des Eigentumsrechtes infolge Aufhebung der gesetzlichen Grundlage (Landwirtschaftliches Zuschußrentenversicherungsgesetz) durch den Verfassungsgerichtshof. Wirkung einer Gesetzesaufhebung durch den Verfassungsgerichtshof.

Erk. v. 16. Jänner 1960, B 398, 399/59.

Die Beschwerdeführerin ist durch die Bescheide der Finanzlandesdirektion für Tirol vom 12. September 1959 und der Finanzlandesdirektion für Oberösterreich vom 13. Oktober 1959 in ihrem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte auf Unverletzlichkeit des Eigentums verletzt worden.

Die angefochtenen Bescheide werden infolgedessen als verfassungswidrig aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

I. Die Beschwerdeführerin hat gegen die im Instanzenzug ergangenen Bescheide der Finanzlandesdirektion für Tirol vom 12. September 1959 und der Finanzlandesdirektion für Oberösterreich vom 13. Oktober 1959 die Verfassungsgerichtshofbeschwerde eingebracht. Die angefochtenen Bescheide haben nur die Vorschreibung von Zuschlägen zum Grundsteuermaßbetrag für die Landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherung zum Gegenstand, denn die Beschwerdeführerin hat die gegen sie vom Finanzamt Innsbruck und vom Finanzamt Perg erlassenen Bescheide ausschließlich im Punkte der Vorschreibung des Zuschlages für die Landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherung in der Höhe von 150 % des Grundsteuermaßbetrages angefochten. Gegenstand der Verfassungsgerichtshofbeschwerde ist

Diese Beiträge haben ihre Wurzel in Mitgliedschaftsrechten, die Beitragsgrundlage ist der Höhe nach begrenzt, die Höhe der Renten hängt auch von der Höhe der Beiträge ab, die Arbeitgeber zahlen einen Teil der sich aus der Höhe des Arbeitseinkommens der bei ihnen beschäftigten Personen ergebenden Beiträge (bei der Unfallversicherung zur Gänze). Demgegenüber beruht die Verpflichtung zur Leistung der Grundsteuerzuschläge auf einem Rechtsgrund, der primär mit der Zugehörigkeit zur Pflichtversicherung nichts gemein hat, nämlich auf dem Eigentum an landwirtschaftlich genutztem Grund, diese Leistungen sind nach oben nicht begrenzt und bringen auch keine Erhöhung der Versicherungsleistung mit sich.

Somit unterläßt es der Gesetzgeber mit Recht, die Zuschläge zur Grundsteuer als Beiträge zu bezeichnen. Weder terminologisch noch auch sachlich sind diese Zuschläge Beiträge im Sinne der Sozialversicherungsgesetzgebung. Sie sind in Wahrheit Abgaben im wirtschaftlichen Sinn. Dem durch die Bestimmungen des § 18 Abs. 1 Z. 1 und 2 näher bezeichneten Personenkreis wird die Verpflichtung auferlegt, die landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherung zu finanzieren.

Maßnahmen dieser Art gehören nicht zur Materie des Sozialversicherungswesens, denn sie waren im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Kompetenzbestimmung in keinem Gesetz vorgesehen und können auch nicht als die Weiterentwicklung eines aus diesen Gesetzen abzuleitenden Grundgedankens angesehen werden.

Mit dieser Feststellung entzieht sich die Frage, ob die in Prüfung gezogenen Bestimmungen nach ihrem materiellen Inhalt auch noch mit dem Gleichheitsgrundsatz in Widerspruch stehen, einer Prüfung in diesem Verfahren.

Bemerkt sei, daß der Umstand, daß § 18 LZVG. der Bestimmung des die Beiträge in der Unfallversicherung bei der Land- und forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt regelnden § 72 ASVG. nachgebildet wurde, für die Ermittlung des Umfangs des Kompetenzgrundes „Sozialversicherungswesen“ deshalb ohne Bedeutung ist, weil diese Regelung erst von der 6. Novelle zum Sozialversicherungsüberleitungsgesetz, BGBl. Nr. 175/1951, (vgl. § 79 SV-ÜG. 1953, BGBl. Nr. 99) geschaffen wurde. Aus der Geltung des § 72 ASVG. können daher keine Schlüsse auf die Verfassungsmäßigkeit des § 18 LZVG. gezogen werden, abgesehen davon, daß in diesem Erkenntnis nicht untersucht werden durfte, ob in beiden Fällen tatsächlich die Rechtslage gleich ist.

IV. Der Verfassungsgerichtshof kam zu dem Schlusse, daß die Bestimmung des § 18 und damit im Zusammenhang § 17 Z. 1 LZVG. nicht unter Inanspruchnahme des Kompetenztatbestandes „Sozial-